

Serienschadenklauseln

# Gefahr von Deckungslücken in Industrieversicherungsverträgen

## 1. EINLEITUNG

Industrieversicherungsverträge enthalten regelmäßig Serienschadenklauseln.

Serienschadenklauseln fassen mehrere Versicherungsfälle bzw. Schäden zu einem zusammen. Die Versicherungswirtschaft verwendet Serienschadenklauseln in verschiedenen Sparten und in verschiedenen Ausprägungen. Vor allem Haftpflichtversicherungsverträge, wie in der D&O-Versicherung, in der Produkthaftpflichtversicherung und der Betriebshaftpflichtversicherung, aber auch beispielsweise Versicherungsverträge in der Vertrauensschadenversicherung enthalten Serienschadenklauseln.

Aus Sicht des Versicherungsnehmers haben Serienschadenklauseln praktische Bedeutung, weil Serienschadenklauseln neben gewissen wirtschaftlichen Vorteilen für den Versicherungsnehmer vor allem zu Deckungslücken führen können. Serienschadenklauseln bestimmen den Umfang des Versicherungsschutzes und können die Leistungspflicht des Versicherers zu Lasten des Versicherungsnehmers erheblich einschränken.

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über Funktionsweise und Zweck von Serienschadenklauseln, beschreibt beispielhaft mögliche Auswirkungen von Serienschadenklauseln für den Versicherungsnehmer und zeigt auf, welche Bedenken gegenüber der Wirksamkeit von Serienschadenklauseln im Einzelfall bestehen können.

## 2. ZWECK UND FUNKTIONSWEISE VON SERIENSCHADENKLAUSELN

### 2.1 Kein einheitlicher Begriff der Serienschadenklausel

Das Versicherungsvertragsgesetz („VVG“) enthält keine Regelungen zu Serienschadenklauseln. Versicherer verwenden in Industrieversicherungsverträgen regelmäßig Serienschadenklauseln in Form Allgemeiner Versicherungsbedingungen („AVB“). Die Versicherungspraxis kennt keinen einheitlichen Begriff des Serienschadens. *Die* Serienschadenklausel gibt es nicht.

Serienschadenklauseln lassen sich durch typische Merkmale charakterisieren. Wesentliche Merkmale von Serienschadenklauseln sind ihr Zweck und ihre Funktionsweise.

### 2.2 Zweck von Serienschadenklauseln

Als maßgeblicher Zweck von Serienschadenklauseln gilt allgemein das Interesse der Versicherer, das versicherte Risiko und damit die Leistungspflicht unter dem Versicherungsvertrag kalkulierbar zu machen bzw. zu begrenzen.

### 2.3 Funktionsweise von Serienschadenklauseln

Serienschadenklauseln fassen mehrere Versicherungsfälle zu einem Versicherungsfall oder mehrere Schäden zu einem Schaden zusammen.

Beispielsweise kann eine Serienschadenklausel regeln, dass zwei eigentlich getrennte Versicherungsfälle in der Haftpflichtversicherung (also zwei Verstöße) als ein Versicherungsfall gelten. Dies führt unter anderem dazu, dass der Versicherer die für den Versicherungsfall vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung stellen muss, auch wenn der aus den beiden Versicherungsfällen resultierende Gesamtschaden die Versicherungssumme übersteigt.

Serienschadenklauseln verknüpfen somit mehrere versicherungsvertraglich relevante Umstände zu einem Umstand. Die Klauseln regeln, wie die Einzelumstände ursächlich, zeitlich oder sachlich miteinander zusammenhängen müssen, damit der Versicherungsvertrag sie als *einen* Umstand behandelt.

#### 2.3.1 Regelungstechnik: Fiktion

Eine Serienschadenklausel ist regelungstechnisch eine Fiktion. Die Klausel setzt etwas gleich, was tatsächlich nicht gleich ist.

Beispielsweise fingieren marktübliche D&O-Versicherungsbedingungen *einen Versicherungsfall* und *einen Eintrittszeitpunkt* (vgl. Ziffer 4.5 der AVB-AVG 2013):

*„Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller*

- a) aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,*
- b) aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,*

*als ein Versicherungsfall.*

*Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.“*

Die Klausel zeigt beispielhaft somit folgende Funktionsweise:

Die Serienschadenklausel verknüpft zunächst zwei Versicherungsfälle zu einem. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Serienschadenklausel vor, *„soll so getan werden, als ob nur ein Versicherungsfall eingetreten wäre, obwohl tatsächlich mehrere Versicherungsfälle eingetreten sind.“*<sup>1</sup>

Die beispielhaft angeführte Serienschadenklausel regelt zusätzlich, wann der (zusammengefasste) Versicherungsfall unter dem Versicherungsvertrag als eingetreten gilt. Liegen die Voraussetzungen der Serienschadenklausel vor, soll *„so getan werden, als ob dieser eine Versicherungsfall sich zu dem Zeitpunkt ereignet hätte, in dem der erste der mehreren zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.“*<sup>2</sup>

### 2.3.2 Tatbestandliche Voraussetzungen von Serienschadenklauseln

Die Rechtsfolge (Fiktion) greift nur dann ein, wenn die in der Serienschadenklausel geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

---

<sup>1</sup> Vgl. Lange, VersR 2004, 563 zur Serienschadenklausel aus der D&O-Versicherung.

<sup>2</sup> Vgl. Lange, a.a.O.

a) Mehrere einzelne Versicherungsfälle / Schäden?

Fasst eine Serienschadenklausel beispielsweise mehrere Versicherungsfälle zusammen (Fiktion eines Versicherungsfalls), dann müssen tatsächlich auch mehrere Versicherungsfälle im Sinn der maßgeblichen Versicherungsfalldefinition des Versicherungsvertrages als Gegenstand der Verknüpfung vorliegen.

b) Voraussetzungen der Verknüpfung der Versicherungsfälle / Schäden erfüllt?

Außerdem müssen die Voraussetzungen für eine Verknüpfung der Versicherungsfälle bzw. Schäden nach der Serienschadenklausel erfüllt sein.

Im Beispiel der oben angeführten Serienschadenklausel der D&O-Versicherung (s.o. 2.3.1) müssen also beispielsweise mehrere Pflichtverletzungen „*in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen*“. In der Produkthaftpflichtversicherung verwendete Serienschadenklauseln verknüpfen mehrere Versicherungsfälle beispielsweise, wenn die Versicherungsfälle aus Lieferungen solcher Erzeugnisse entstehen, die „*mit den gleichen Mängeln behaftet*“ sind.<sup>3</sup>

Die Voraussetzungen für die Verknüpfung sind im Wege der Vertragsauslegung zu ermitteln. Insbesondere dieser Regelungsteil (Verknüpfung) einer Serienschadenklausel kann in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen (sogleich unter 3.5.3).

### 3. AUSWIRKUNGEN UND RISIKEN VON SERIENSCHADENKLAUSELN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Vor allem die nachfolgend im Überblick dargestellten Auswirkungen von Serienschadenklauseln erscheinen für die Praxis relevant.

#### 3.1 Selbstbehalt fällt nur einmal an

Als möglicher wirtschaftlicher Vorteil von Serienschadenklauseln für den Versicherungsnehmer gilt der Umstand, dass der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall vereinbarten Selbstbehalt nur einmal leisten muss, da die verknüpften Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall gelten. Dieser wirtschaftliche Vorteil kann vor allem bei wiederholten Schäden bestehen, die den Selbstbehalt im Einzelfall nicht oder nur wenig übersteigen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Ziffer 8.3 Produkthaftpflicht-Modell.

### 3.2 Eventuell Periodenvorteil

Dem Versicherungsnehmer soll zudem unter folgenden Gesichtspunkten der sogenannte Periodenvorteil zu Gute kommen. In mehreren aufeinanderfolgenden Versicherungsperioden können unterschiedliche Versicherungssummen oder unterschiedliche Versicherungsbedingungen vereinbart sein (beispielsweise Deckungserweiterungen bzw. Ausschlüsse). Eine Serienschadenklausel könne bewirken, dass mehrere Versicherungsfälle oder Schäden in einer früheren, günstigen Versicherungsperiode zusammengezogen würden.<sup>4</sup> Möglich erscheint aber auch der gegenteilige Effekt, wenn die spätere Versicherungsperiode günstigere Bedingungen bietet.

### 3.3 Auswirkungen auf den Umfang des Versicherungsschutzes – Versicherungssumme steht nur einmal zur Verfügung

Erhebliche praktische Bedeutung für den Versicherungsnehmer – und in der Haftpflichtversicherung mittelbar für den Geschädigten – hat das Risiko, dass der Versicherer tatsächlich eingetretene Schäden in erheblichem Umfang nicht oder nur teilweise erstattet. Für den Versicherungsnehmer besteht das Risiko erheblicher Deckungslücken.

Serienschadenklauseln bestimmen maßgeblich den Umfang des Versicherungsschutzes. Unter Umständen ist der tatsächlich eingetretene Versicherungsfall allein aufgrund der Serienschadenklausel nicht gedeckt. Die für den Versicherungsfall vereinbarte Versicherungssumme steht nur einmal zur Verfügung. Übersteigt die Summe der verknüpften Einzelschäden die Versicherungssumme, so besteht für den Versicherungsnehmer eine Deckungslücke: Ein Einzelschaden, der ohne Serienschadenklausel versichert wäre, bleibt ganz oder teilweise ungedeckt.

In zeitlicher Hinsicht können Serienschadenklauseln Versicherungsfälle über die einzelnen Versicherungsperioden hinaus verknüpfen. Schäden aus mehreren Versicherungsjahren können so in einem zusammenfallen und die Versicherungssumme um ein Vielfaches übersteigen. Eine Serienschadenklausel kann einen Versicherungsfall auch in eine unversicherte Zeit vor formellem Versicherungsbeginn verlagern.

Aufgrund ihrer Funktion benachteiligen Serienschadenklauseln den Versicherungsnehmer somit vor allem bei hohen Schadenssummen, aber auch bei einer hohen Zahl verknüpfter Versicherungsfälle bzw. Schäden.

---

<sup>4</sup> Vgl. mit Beispielen zur D&O-Versicherung Lange, a.a.O.

### 3.4 Relevanz für die Vertragsgestaltung und –durchführung

Serienschadenklauseln können für den Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss bzw. -durchführung im Wesentlichen unter folgenden Gesichtspunkten Bedeutung haben.

Um zu vermeiden, dass die Serienschadenklausel einen Schaden in eine unversicherte Zeit vorverlagert (Vorvertraglichkeit), kann der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages eine materielle Rückwärtsversicherung vereinbaren.

Bei einer Umdeckung/einem Versichererwechsel ist darauf zu achten, dass keine Deckungslücke zwischen den Verträgen infolge der Serienschadenklausel besteht. Im Rahmen von Layer-Programmen müssen die Exzedenten mit dem Grundvertrag auch bezüglich der Regelung von Serienschäden korrespondieren.

Im Einzelfall können sich zudem beispielsweise Fragen von Anzeigefristen stellen – etwa wenn der Versicherungsnehmer argumentiert, ein (nicht gesondert angezeigter) Versicherungsfall gelte auf Grund der Serienschadenklausel mit dem früheren Versicherungsfall als angezeigt.

### 3.5 Mögliche Unwirksamkeit von Serienschadenklauseln im Einzelfall

Serienschadenklauseln können den Versicherungsschutz massiv einschränken. Daher kann sich im Einzelfall die Frage der AGB-rechtlichen Wirksamkeit der jeweiligen Klausel stellen. Ist eine Serienschadenklausel unwirksam, so kann sich der Versicherer nach Treu und Glauben nicht auf ihre Folgen (Fiktion/Verknüpfung) berufen.

Die Frage der Wirksamkeit von Serienschadenklauseln ist letztlich auch auf Grund der unterschiedlichen Ausprägungen der Klauseln in Literatur und Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Einschlägige Gerichtsentscheidungen treffen zur Frage der AGB-rechtlichen Wirksamkeit keine für marktgängige Serienschadenklauseln allgemein geltenden Feststellungen.

Folgende Gesichtspunkte erscheinen nach der Rechtsprechung für die Beurteilung von Serienschadenklauseln im Einzelfall maßgeblich:

### 3.5.1 Ausgangspunkt der Rechtsprechung: Enge Auslegung als Risikobegrenzung

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Serienschadenklauseln Risikobegrenzungen und daher eng auszulegen.<sup>5</sup>

Auch nach einer engen Auslegung kann eine Serienschadenklausel gegen AGB-Recht verstoßen und daher unwirksam sein.

### 3.5.2 Möglicher Verstoß gegen das Transparenzgebot

Eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers entgegen den Geboten von Treu und Glauben kann sich auch daraus ergeben, dass eine Klausel nicht klar und verständlich ist (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB – „Transparenzgebot“).

Im Einzelfall kann fraglich sein, ob die typischerweise als Tatbestandsvoraussetzung von Serienschadenklauseln verwendeten Begriffe dem Transparenzgebot genügen. Dies gilt beispielsweise für die Voraussetzung eines „rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen“ Zusammenhangs in D&O-Bedingungen. Der Bundesgerichtshof erklärte im Zusammenhang einer Entscheidung zur Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung, dass die verwendeten Begriffe „rechtlicher oder wirtschaftlicher“ Zusammenhang „*schwer zu präzisieren*“ seien.<sup>6</sup>

### 3.5.3 Mögliche unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers

Eine ausreichend transparente Serienschadenklausel kann den Versicherungsnehmer insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten unangemessen benachteiligen und somit unwirksam sein.

#### 3.5.3.1 Mögliche Abweichung vom gesetzlichen Leitbild der Haftpflichtversicherung

Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine AGB-Klausel mit wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (vgl. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Eine Serienschadenklausel kann unwirksam sein, wenn sie entgegen dem Grundgedanken der Haftpflichtversicherung den Versicherungsnehmer einseitig unangemessen benachtei-

---

<sup>5</sup> Vgl. BGH, NJW 2003, 511, 513; NJW 2003, 3705, 3706.

<sup>6</sup> Vgl. BGH, NJW 2003, 3705.

ligt. Der Bundesgerichtshof verwies wiederholt auf den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung zur Haftversicherung und betonte ihren Charakter als gesetzliches Leitbild (§ 149 VVG a.F., § 100 VVG). Die Regelung sehe die finanzielle Abdeckung der aus dem einzelnen Haftpflichtfall erwachsenen Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber als Gegenstand des Leistungsversprechens des Versicherers vor. Hiervon weiche eine Klausel ab, in der mehrere Versicherungsfälle für die Regulierung durch den Versicherer zu einem einzigen gebündelt würden.<sup>7</sup>

### 3.5.3.2 Interessenabwägung

Bei der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle entscheidet eine Abwägung der Interessen der Vertragsparteien über die Wirksamkeit einer Klausel. Nach der Rechtsprechung liegt eine unangemessene Benachteiligung vor, wenn der Versicherer durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzusetzen versucht, ohne die Belange des Versicherungsnehmers hinreichend zu berücksichtigen und einen angemessenen Ausgleich zu gewähren (vgl. BGH, VersR 2012, 1149).

Es erscheint denkbar, dass eine Interessenabwägung ergibt, dass eine Serienschadenklausel die Interessen des Versicherungsnehmers nicht ausreichend berücksichtigt. Was die Interessen der Vertragsparteien sind, ist im Einzelfall festzustellen.

Der Versicherungsnehmer hat ein Interesse an umfassendem und klar formuliertem Versicherungsschutz. Dieses Interesse steht einer Einschränkung des Versicherungsschutzes durch eine Serienschadenklausel entgegen.

Der Versicherer hat ein Interesse an der Verwendung einer Serienschadenklausel, um seine Leistungspflicht zu kalkulieren und zu begrenzen.

Der Bundesgerichtshof sah es in einer älteren Entscheidung im Ergebnis als berechtigtes Interesse des Versicherers an, durch eine Serienschadenklausel Haftpflichtschäden zu vermeiden, die der Versicherer zu regulieren hätte. In diesem Urteil zur Serienschadenklausel in der Architektenhaftpflichtversicherung erklärte der Bundesgerichtshof, dass eine derartige Klausel zu einer Schmälerung des Versicherungsschutzes führe, liege auf der Hand. Dies allein würde aber nicht ausreichen, sie als unangemessen und deshalb unzulässig anzusehen. Ein gewisses Interesse an der Vereinbarung einer Serienschadenklausel könne

---

<sup>7</sup> Vgl. BGH Versicherungsrecht 1991, 175 (Berufshaftpflichtversicherung); NJW 2003, 511, 513 (allgemeine Haftpflichtversicherung); NJW 2003, 3705, 3706 (Berufshaftpflichtversicherung).



den Versicherern nicht abgesprochen werden, weil sie unsorgfältiger Arbeit entgegenwirke und dadurch Haftpflichtfälle vermeide helfe (vgl. BGH, VersR 1991, 175). Der Bundesgerichtshof erläuterte seine Argumentation nicht weiter. Das Gericht scheint davon auszugehen, dass ein Versicherungsnehmer besonders sorgfältig handelt, weil ansonsten das Risiko besteht, dass verursachte Versicherungsfälle nur wegen der Serienschadenklausel nicht gedeckt sein könnten.

Die vorgenannte – gewissermaßen generalpräventive – Argumentation des Bundesgerichtshofs überzeugt nicht. Der Versicherer mag ein berechtigtes Interesse an der Verwendung einer Serienschadenklausel haben. Die Argumentation des Bundesgerichtshofs ergibt jedoch kein derartiges Interesse. Gesetzliche und andere vertragliche Regelungen erlauben dem Versicherer im Einzelfall, sich ganz oder teilweise auf eine Leistungsfreiheit zu berufen (Herbeiführung des Versicherungsfalls, Obliegenheitsverletzung, Gefahrerhöhung). Diese Regelungen halten den Versicherungsnehmer zu sorgfältigem Handeln an, will er den Versicherungsschutz nicht gefährden. Die Regelungen reichen zur Schadenvermeidung aus. Handelt der Versicherungsnehmer ausreichend sorgfältig, so kommt keine Leistungskürzung in Betracht. Dann ist aber auch kein weitergehendes Interesse ersichtlich, einen Versicherungsfall/Schaden über eine Serienschadenklausel als ungedeckt zu behandeln obwohl der Versicherungsfall/Schaden ansonsten versichert ist.

#### 4. ZUSAMMENFASSUNG

Serienschadenklauseln sind in Industrieversicherungsverträgen weithin üblich. Serienschadenklauseln bergen für Versicherungsnehmer das Risiko von Deckungslücken, die bei der Vertragsgestaltung und -durchführung sorgfältig abzuwägen sind. Beruft sich der Versicherer im Schadenfall zu Lasten des Versicherungsnehmers auf eine Serienschadenklausel, so können Wirksamkeitsbedenken unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten bestehen.

Christian Drave, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Master of Insurance Law  
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

Wilhelm Rechtsanwälte  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
Reichsstraße 43  
40217 Düsseldorf

# WILHELM

RECHTSANWÄLTE

- 10 -

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 43

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

[www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)

[christian.drave@wilhelm-rae.de](mailto:christian.drave@wilhelm-rae.de)